



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 13 PflAV Zurverfügungstellung automatisiert gesammelter Medieninhalte

PflAV - Pflichtablieferungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017



Die Österreichische Nationalbibliothek hat gemäß § 43b Abs. 1 MedienG gesammelte Medieninhalte allen in § 8 genannten Bibliotheken auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 27.08.2009 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)